

(Beteiligung der Handelsmälzereien mit Gerste.) Die Gerste- und Malzverteilungszentrale des Vereines österreichischer Malzfabrikanten fordert im Sinne des Erlasses des Handelsministeriums sämtliche Handelsmälzereien auf, ihre Ansprüche wegen Beteiligung mit Gerste, insoweit ihr Ausmaß nicht bereits durch die vorjährige Kontingentbemessung festgestellt erscheint, spätestens bis 15. August bei der Malzzentrale, Wien, 1. Bezirk, Schottenstraße Nr. 10, schriftlich anzumelden. Als Handelsmälzereien sind solche Betriebe anzusehen, in welchen in den beiden Betriebsjahren 1912/13 und 1913/14 Malz für Brauzwecke zur Weiterveräußerung erzeugt wurde. Eine Brauerei, die in den bezeichneten beiden Betriebsjahren die Malzerzeugung als sogenannter „gemischter Betrieb“ betrieben hat, ist dann als Handelsmälzerei zu betrachten und zur Behebung eines Anspruches auf den quotenmäßigen Bezug aus den durch die Malzzentrale zur Verteilung zu bringenden Gerstenmengen berechtigt, wenn sie nachweislich einen Teil des in ihrem Betriebe erzeugten Malzes in diesen beiden Betriebsjahren entweder an inländischen Handelsmälzereien oder mittelbar oder unmittelbar an das Ausland weiterveräußert hat und solche Verkäufe nicht als Gelegenheitsgeschäfte, sondern regelmäßig im Rahmen des Geschäftsbetriebes dieser Brauerei erfolgten. Das solchen gemischten Betrieben zuzureichende Gerstekontingent wird sich demnach nur auf jenen Teil der Malzerzeugung dieser gemischten Betriebe (im Durchschnitt der beiden genannten Betriebsjahre) zu beziehen haben, der nachweislich zu den vorgenannten Zwecken veräußert wurde.